



## Luftfahrt-Bundesamt

Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr,  
Bau und Stadtentwicklung (BMVBS)

Luftfahrt-Bundesamt - 38144 Braunschweig

Armaturenfabrik Franz Schneider GmbH + Co. KG  
Im Schelmental 3-7  
74226 Nordheim

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: S471S.50501(01054-01/0318)

Unsere Nachricht vom:

Auskunft erteilt: Hartmut Karger

Telefon: 05312355-6481

Fax: 05312355-8599

E-Mail: Hartmut.Karger@lba.de

Datum: 06. März 2013

**Betr.:** Zulassung zum bekannten Versender gemäß Verordnung (EG) Nr. 300/2008

**Bezug:** Ihr Antrag vom 27.06.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung Ihres Antrages vom 27.06.2011 unter Einbeziehung der Ergebnisse der Prüfung vor Ort der Betriebsstätte ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihrem Unternehmen wird für die Betriebsstätte Armaturenfabrik Franz Schneider GmbH + Co. KG, Im Schelmental 3-7, 74226 Nordheim, die Zulassung zum bekannten Versender gemäß der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 erteilt.

Diese Betriebsstätte wird mit der Zulassungsnummer DE/KC/01054-01/0318 in der EG-Datenbank der reglementierten Beauftragten und bekannten Versender (RAKCD) geführt.

2. Die Validierung Ihrer o.a. Betriebsstätte ist in regelmäßigen Abständen von nicht mehr als 5 Jahren zu wiederholen, also spätestens am 05.03.2018
3. Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.
4. Ihr Unternehmen trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

### **Begründung:**

#### **1. Sachverhalt**

Ihr Unternehmen beantragte die Zulassung als bekannter Versender für die o.g. Betriebsstätte. Die Prüfung dieser Betriebsstätte hat am 06.03.2013 stattgefunden.

Sie haben uns das Sicherheitsprogramm in der Fassung vom 10.11.2012 in der Revision 1 zur Prüfung eingereicht. Dieses war Grundlage der Prüfung vor Ort.

Die vom Vertreter Ihres Unternehmens bzw. die von der für die Sicherheit verantwortlichen Person für die Betriebsstätte (Sicherheitsbeauftragter Herr Matthias Fink) unterzeichnete

...

Verpflichtungserklärung gemäß Nr. 6.4.1.2. Buchstabe b) des Anhangs zur Verordnung (EU) Nr. 185/2010 vom 06.03.2013 liegt uns vor.

## **2. Rechtliche Würdigung**

Gemäß der Nummer 6.4.1. der Verordnung (EU) Nr. 185/2010 wird die Zulassung zum bekannten Versender durch die zuständige Behörde – hier das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) – erteilt. Erachtet die Behörde die vorgelegten Informationen und das Ergebnis der Vor-Ort-Überprüfung (Validierung) als hinreichend, werden die erforderlichen Angaben zum bekannten Versender spätestens am folgenden Arbeitstag in die „EG-Datenbank der reglementierten Beauftragten und bekannten Versender“ eingespeist (Nummer 6.4.1.2. Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nr. 185/2010).

Die Prüfung der Ihrerseits dem Luftfahrt-Bundesamt vorgelegten Unterlagen ergab keinen Grund, der das Ergebnis „Nichtbestanden“ zur Folge hätte, im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 185/2010. Auch die erfolgte Prüfung vor Ort der o.a. Betriebsstätte führte zu keiner anderen Bewertung dieses Ergebnisses.

Damit erfüllt Ihre Betriebsstätte die Voraussetzungen für die Eintragung in die EG-Datenbank. Dies habe ich am 06.03.2013 veranlasst.

Gemäß Nummer 6.4.1.4. der Verordnung (EU) Nr. 185/2010 ist vorgesehen, dass die Validierung bekannter Versender in regelmäßigen Abständen von nicht mehr als 5 Jahren wiederholt wird. Hierbei wird auch eine Überprüfung am Betriebsstandort durchgeführt, um festzustellen, ob der bekannte Versender Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen noch erfüllt. Bitte beachten Sie hierzu auch den unter Punkt 3. des vorliegenden Bescheides enthaltenen Hinweis zur rechtzeitigen Verlängerung Ihrer Zulassung.

Der vorliegende Bescheid über die Zulassung ergeht unter Vorbehalt des Widerrufs gemäß § 36 Abs. 1 VwVfG. Das Luftfahrt-Bundesamt ist aufgrund der Nummer 6.4.1.5 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 185/2010 verpflichtet, Ihrem Unternehmen den Status eines bekannten Versenders zu entziehen, wenn Zweifel bestehen, ob Ihre Betriebsstätte die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen noch erfüllt.

## **3. Hinweise**

- Die Zugangsdaten für die EG-Datenbank der reglementierten Beauftragten und bekannten Versender (RAKCD) werden Ihnen gesondert per E-Mail übermittelt.
- Ein Antrag auf Verlängerung der Zulassung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der Zulassung beim Luftfahrt-Bundesamt in schriftlicher Form einzureichen. Eine Verlängerung der Zulassung von Amts wegen ist derzeit nicht vorgesehen.
- Ihrem Unternehmen obliegen folgende Mitwirkungspflichten:
  - a) Ihr Unternehmen akzeptierte an der Betriebsstätte unangekündigte Inspektionen durch Inspektoren des Luftfahrt-Bundesamtes zum Zwecke der Überwachung der Luftsicherheitsstandards. Falls die Inspektoren schwere Sicherheitsmängel feststellen, könnte dies zur Aufhebung des Status als bekannter Versender führen.
  - b) Ihr Unternehmen wird dem Luftfahrt-Bundesamt relevante Einzelheiten zeitnah, wenn möglich innerhalb von drei Monaten, spätestens jedoch innerhalb von zehn Arbeitstagen mitteilen, wenn
    - die Gesamtverantwortung für die Sicherheit einer anderen als der gegenüber dem Luftfahrt-Bundesamt angegebenen Person übertragen wird,
    - es Änderungen in der Betriebsstätte oder bei den Verfahren gibt, die wahrscheinlich merkliche Auswirkungen auf die Sicherheit haben,

- Ihr Unternehmen die Tätigkeit einstellt, keine Luftfracht/ Luftpost mehr abfertigt oder die Anforderungen der einschlägigen EG-Rechtsvorschriften, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und deren Durchführungsbestimmungen nicht mehr erfüllen kann.
- c) Ihr Unternehmen wird die Sicherheitsstandards bis zur nachfolgenden Validierungsprüfung und/oder Inspektion der Betriebsstätte vor Ort aufrechtzuerhalten.

#### **4. Kostenentscheidung**

Ein Kostenfestsetzungsbescheid über die im Rahmen der Zulassung angefallenen Gebühren und Auslagen wird Ihnen mit gesondertem Schreiben zugestellt.

Wir weisen darauf hin, dass die Zulassung zum Bekannten Versender gebührenpflichtig sein wird. Eine Gebührenverordnung befindet sich derzeit im Gesetzesverfahren. Nicht abzusehen ist derzeit, ob die Gebühren ggf. rückwirkend, also auch auf die hier erteilte Zulassung anwendbar werden.

Ein Kostenfestsetzungsbescheid über die im Rahmen der Prüfung vor Ort angefallenen Auslagen wird Ihnen zeitnah zugestellt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Luftfahrt-Bundesamt, Hermann-Blenk-Straße 26, 38108 Braunschweig schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
Karger